
Motion Fraktion CVP vom 13. Juni 2019 betreffend Lärmemission muss in Wettingen reduziert werden

Antrag

Der Gemeinderat wird eingeladen zu veranlassen, dass die Regionalpolizei vermehrt Kontrollen durchführt, um die massiven Lärmbelastigungen durch aufheulende, knallende Autos sowie Motorräder und unnötiges Herumfahren mit extremen Beschleunigungsfahrten, insbesondere nachts und in Wohngebieten zu unterbinden und somit die Lebensqualität wieder zu gewährleisten.

Begründung

Es ist zu beobachten, dass der Trend, sich mit den Autos an Plätzen und Tankstellen zu treffen und dann geistlos, laut herumfahrend oder auch ohne Fortbewegung mit seinesgleichen den Abend zu verbringen, immer beliebter wird. Man trifft sich an der Landstrasse, Tägerhardstrasse, der Tankstelle, dem Bahnhof oder einem anderen gerade besonders attraktiven geeigneten Ort. Danach geht es auf Tour, man dreht Runden im Dorf und zeigt was man hat. Für den Grossteil der Wettinger Wohnbevölkerung, die solche «Freizeitbeschäftigungen» nicht praktizieren, ist dies nur unnötiger, nervenaufreibender, nachtruhestörender Lärm. Dies muss schnellstmöglich ein Ende finden!

Eine Geräuschreduktion von nur wenigen dB hat schon einen hörbaren Effekt, so wird ein Auto mit einem Geräuschpegel von 75 dB als ebenso laut empfunden wie zehn gleichzeitig vorbeifahrende Autos mit einem Wert von 67 dB. Die schweizerische Verordnung toleriert für die Klasse M1 (Personenwagen mit höchstens acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz) von höchstens 72 dB für ein Leistungs/Masse-Verhältnis von 120 kW/1'000 kg bis höchstens 75 dB für leistungsstarke Sportwagen (> 200 kW/1'000 kg).

Seit 2016 sind Auspuffklappensysteme verboten, die einzig und allein der Erhöhung der Schallemission dienen. Diese Systeme werden von den Herstellern oft als "Sportmodus" deklariert, bei dessen Aktivierung die Klappen im Auspuffsystem öffnen und den Motorenlärm unge-dämpft freigeben, um das Fahrzeug beim Gas geben deutlich hörbar zu machen. Eigenbauten oder Manipulationen an der Zündverteilung oder Einspritzung können denselben Effekt erzielen. Wie schon erwähnt gibt dies bei unnötiger Aktivierung in Wohngebieten insbesondere bei Nacht zu grossem Unmut und teilweise massiver Ruhestörung Anlass.

Das standardisierte Messverfahren, welches auch in der Schweiz angewendet wird, sieht vor, dass das zu testende Fahrzeug mit 50 km/h in eine Messstrecke einfährt und dann voll beschleunigt wird. Nach zehn Metern Fahrt wird der Geräuschpegel gemessen. Dieser muss die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einhalten. Es können auf unsere Gemeinde bezogen geeignetere und einfachere Messverfahren angewendet werden.

Art. 42 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) verpflichtet den Fahrzeugführer jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern u.a. durch Lärm zu unterlassen. Art. 33 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) stellt dementsprechend die Regel auf, dass Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts keinen vermeidbaren Lärm erzeugen dürfen. Dazu gehören u.a. andauerndes, unsachgemässes Benützen des Anlasses und unnötiges Vorwärmen sowie Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge (lit. a), hohe Motordrehzahlen im Leerlauf

oder beim Fahren in niedrigen Gängen (lit. b), zu schnelles Beschleunigen (lit. c), fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften (lit. d), zu schnelles Fahren [z. B. scheppernde Ladung, Kurvenfahren mit Reifenquietschen] (lit. e), unsorgfältiges Be- und Entladen oder lärmerezeugende Ladungen ohne Befestigung oder Zwischenlagen (lit. f), «Tür schletzen» (lit. g), Störung durch Radios oder andere Tonwiedergabegeräte im Auto (lit. h). Die Aufzählung der VRV ist nicht abschliessend. Als Strafe kommt eine Busse bis zu CHF 10'000.00 in Betracht (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 33 VRV i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB), und sofern das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden kann, beträgt die Busse für Vorwärmen oder Laufenlassen des Motors CHF 60.00 (Art. 1 Abs. 1 OBG i.V.m. Art. 1 und Anhang 1 Ziff. 326 OBV). Die Ursache von unzulässigem Autolärm kann zudem für sich alleine bereits gegen andere (grundlegendere) Strassenverkehrsvorschriften verstossen, so dass nebst Busse (Art. 90 Abs. 1 oder Art. 93 SVG) auch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe möglich sind (Art. 90 Abs. 2 oder Art. 93 Abs. 1 Satz 1 SVG).
